



Auskunft:

[Andrea Schenkermayr](#)

T +43 5574 511 21123

Zahl: Ia-119.01/2024-6/2024-1

Bregenz, am **12.06.2024**

Betreff: Landtagswahl 2024;
Ausschreibung der Wahl, Auslandsvorarlberger:innen,
Unterstützungserklärungen
Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, kundgemacht mit LGBl.Nr. 38/2024, wurde die Landtagswahl 2024 ausgeschrieben. Darin wurde

- der Stichtag auf den 16. Juli 2024
- und der Wahltag auf den 13. Oktober 2024

festgesetzt.

Im Sinne des § 22 Abs. 3 LWG werden die Gemeinden ersucht, die angeschlossene Verordnung über die Ausschreibung der Landtagswahl 2024 auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde mindestens vier Wochen zu veröffentlichen.

Ehemalige Landesbürger:innen (Auslandsvorarlberger:innen)

In diesem Zusammenhang darf auf die Möglichkeit des Wahlrechtes für ehemalige Landesbürger:innen und Landesbürger hingewiesen werden:

Gemäß § 4 Wählerkarteigesetz können Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die unmittelbar von Vorarlberg ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt haben, die Aufnahme in die Wählerkartei bei der Gemeinde schriftlich beantragen, in der sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten, sofern ihr Verzug ins Ausland nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt.

Die Antragstellung ist über den Link [Antrag ehemaliger Landesbürgerinnen und Landesbürger \(Auslandsvorarlberger/innen\) auf Eintragung in die Wählerkartei](#) möglich.

Die antragstellende Person ist bei erfolgter Eintragung in die Wählerkartei zu verständigen. Gleichzeitig ist diese darüber zu informieren, dass sie gestrichen wird, wenn

- a) sie dies beantragt,
- b) sie einen Hauptwohnsitz in Österreich begründet oder
- c) die Begründung des Hauptwohnsitzes im Ausland länger als zehn Jahre zurückliegt.

Die erfassten Personen erhalten u.a. eine Wahlkarte bei Landtagswahlen an ihre Wohnadresse amtswegig zugesandt, wenn sie dies beantragen.

Eine zwingende Information an jene Personen im Ausland, welche noch keine Eintragung in die Wählerkartei beantragt haben, ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies könnte aber im Rahmen des Bürgerservice geschehen.

Verständigung von Wahlberechtigten im Ausland

Schon in der Wählerkartei erfasste Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland sind **unmittelbar nach Ausschreibung der Wahl** im Postweg über die Möglichkeit der Beantragung einer Wahlkarte (gegebenenfalls über eine Antragstellung per Internet) zu verständigen. Die Verständigung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist. Eine solche Verständigung kann entfallen, wenn eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte beantragt wurde (Wahlkartenabo).

Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge zur Landtagswahl

Ab Ausschreibung der Wahl können wahlberechtigten Personen die Wahlvorschläge von kandidierenden Parteien, welche nicht im Landtag vertreten sind, durch die Abgabe einer Unterstützungserklärung unterstützen. Die Unterstützenden müssen ihre Unterschrift (anders als bei Bundeswahlen) **weder direkt im Gemeindeamt leisten, noch die Unterstützungserklärung persönlich beim Gemeindeamt abgeben.**

Jede Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerkartei eingetragen war und wahlberechtigt ist. Diese Bestätigungen können jedoch **frühestens am Stichtag (16.07.2024) ausgestellt werden.** Weitere Informationen zur Landtagswahl 2024 werden im Rahmen des ersten Leitfadens zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag.^a Martina Schönherr

Ergeht an:

ZV Gemeinden per E-Mail

E-Mail:

Nachrichtlich an:

1. ZV Bezirkshauptmannschaften
Intern

2. Gemeindeverband Vorarlberg
z.H. Frau Jennifer Keiffenheim
Marktstraße 51
6850 Dornbirn
E-Mail: jennifer.keiffenheim@gemeindeverband.at

3. Gemeindeverband Vorarlberg
z.H. Herrn Michael Tinkhauser
Marktstraße 51
6850 Dornbirn
E-Mail: vorarlberg@gemeindeverband.at